

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Andreas Flückiger, SP): Leinenzwang für Kinder im Schlosspark Bümpliz – Gilt das Kinderkonzept auch im kinderreichsten Stadtteil Bümpliz-Bethlehem?

„Um kindergerecht zu denken und zu handeln ist in allen Verwaltungsabteilungen eine hohe Sensibilität bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Anliegen der Bedürfnisse der Kinder zu entwickeln. Grundlage dazu bilden die Artikel der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes. Die Prinzipien der Kindergerechtigkeit sollen im täglichen Handeln selbstverständlich werden.“

„Eine kindergerechte Stadtplanung fördert die Langsamkeit im motorisierten Verkehr und den Ausbau zusammenhängender Fuss- und Radnetze. Sie bezieht Kinder in Planungs- und Gestaltungsprozesse ein und macht Spiel und Kommunikation in öffentlichen Anlagen wieder möglich. Die Stadt legt bei der Umgebungsgestaltung der eigenen Liegenschaften beispielgebend das Augenmerk auf die Zugänglichkeit und Vernetzung der Spielflächen.“

Dies die Ausführungen des Kinderkonzeptes aus dem Jahre 1999. Im neu sanierten Schlosspark fühlt man sich verbots- und gebotsmässig in die Sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts versetzt. Kinder sind hier offenbar nicht willkommen.



Wir bitten den Gemeinderat in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Gemeinderat nicht auch der Ansicht, dass das städtische Kinderkonzept behördenverbindlich ist?
2. Welche Gründe bewegten die Stadtgärtnerei dazu, im Bümplizer Schlosspark eine Handführungspflicht (Leinenzwang) für Kinder zu erlassen?
3. Gibt es weitere städtische Parkanlagen, die ein derart restriktives und kinderfeindliches Regime kennen?
4. Ist der Gemeinderat bereit, diesen unhaltbaren und zum städtischen Kinderkonzept im klaren Widerspruch stehenden Zustand umgehend zu korrigieren?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat, die hehren Ziele des Kinderkonzeptes in der Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen?

Bern, 27. November 2008

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Andreas Flückiger, SP), Ruedi Keller, Beat Zobrist, Annette Lehmann, Margrith Beyeler-Graf, Giovanna Battagliero, Andreas Krummen, Ursula Marti, Gisela Vollmer, Guglielmo Grossi, Markus Lüthi, Rolf Schuler, Patrizia Mordini, Liselotte Lüscher, Christof Berger, Corinne Mathieu, Reto Nause, Edith Leibundgut, Peter Künzler, Susanne Elsener, Daniela Lutz-Beck, Erik Mozsa, Ueli Stüchelberger, Claudia Kuster, Anne Wegmüller, Lea Bill, Karin Gasser

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Mit dem Kinderkonzept des Gemeinderats kann Bern als erste Schweizer Stadt ein umfassendes Kinderkonzept vorweisen, das konkrete Leitsätze und Massnahmen vorschlägt, wie die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder besser aufgenommen und in die alltägliche Arbeit der Stadtverwaltung integriert werden können. Der Gemeinderat ist wie die Interpellantinnen und Interpellanten der Meinung, dass das städtische Kinderkonzept behördenverbindlich zu sein hat.

Zu Frage 2:

Die vom Vorstoss thematisierte Hinweistafel im Bümplizer Schlosspark wurde nicht von der Stadtgärtnerei angebracht, sondern von der Liegenschaftsverwaltung. Diese liess sich bei ihrem Vorgehen von folgenden Überlegungen leiten: Der Teichbereich des neuen Schlosses Bümpliz als vergleichsweise kleine Anlage ist ein beliebter Fotostandort für diejenigen Paare, die dort heiraten. Um den Teich führt im Abstand von rund 2 bis 3 Metern ein Gehweg. Auf beiden gegenüberliegenden Längsseiten befinden sich fest installierte Sitzgelegenheiten, die durch ein massives Metallgeländer gegen den Teich abgegrenzt sind. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Absicherungen. Das Ufer des Teichs, der im Sommer durch niedrige Grünpflanzen umfasst wird, ist zu jeder Zeit direkt zugänglich. Genau wie bei einem Schwimmbaden verläuft das Ufer des künstlichen Teichs nicht flach, sondern die Wassertiefe beträgt vom Rand weg sofort 1 bis 1,2 Meter.

Im September 2006 verunfallte beim Schlossteich in Bümpliz ein kleines Kind. Es befand sich in unmittelbarer Ufernähe, verlor das Gleichgewicht, stürzte ins Wasser und hatte, aufgrund der oben erwähnten Wassertiefe, keinen Halt mehr unter den Füssen. Dem Kind konnte glücklicherweise unmittelbar geholfen werden, so dass es nicht zu Schaden kam.

Dieser Vorfall warf die Frage nach der Haftbarkeit des Werkeigentümers auf. Voraussetzung für die Haftbarkeit des Werkeigentümers ist in jedem Fall, dass das zweckwidrige Verhalten voraussehbar ist und zumutbare Massnahmen getroffen werden, damit eine zweckwidrige Verwendung nicht erfolgt. Ein Werkmangel ist umso eher zu bejahen, je mehr einerseits relativ einfache und mit wenig Kosten verbundene Sicherheitsmassnahmen möglich sind und je höher andererseits die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und das Schädigungspotenzial bei Unterlassung dieser Sicherheitsmassnahmen sind.

Gemäss juristischen Abklärungen sind weiterführende bauliche Massnahmen zur Absicherung des Schlossteichs nicht zwingend notwendig. Letztendlich müssten sonst alle öffentlich zugänglichen Gewässer baulich abgesichert werden. Jedoch erscheint ein Hinweis auf der Parkinformationstafel, Kinder an die Hand zu nehmen, als sinnvoll und im Interesse von Kleinkindern zu sein.

Zu Frage 3:

Da sich die Situation bei keiner anderen städtischen Parkanlage so darstellt wie im Schlosspark Bümpliz, stellt sich die Frage nicht, in anderen Parkanlagen auch eine entsprechende Hinweistafel anzubringen.

Zu Frage 4:

Im Kinderkonzept wird explizit auch die Förderung der Gesundheit und Sicherheit der Kinder angesprochen. Aus diesem Grund kann der Gemeinderat keinen Widerspruch zwischen dem Kinderkonzept und dem im Schlosspark Bümpliz angebrachten Piktogramm erkennen. Im Interesse der Sicherheit von Kleinkindern besteht für den Gemeinderat keine Veranlassung, die Parkinformationstafel zu entfernen.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Ziele des Kinderkonzepts in der Verwaltung bereits heute breit abgestützt sind.

Bern, 18. Februar 2009

Der Gemeinderat